

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/1558 –

Einstufung der Bundesrepublik Deutschland als „kein sicheres Drittland“ durch ein britisches Gericht

Nach einem Bericht der Zeitschrift „Neue Juristische Wochenschrift“ (Heft 32/1999, S. XLV f.) hat ein britisches Gericht im Rahmen einer Grundsatzentscheidung befunden, dass weder die Bundesrepublik Deutschland noch Frankreich „sichere Drittstaaten“ seien.

Nach dem Bericht der Zeitschrift sind, so der britische Innenminister Jack Lang, mehrere hundert Asylbewerber in Großbritannien von dem Urteil betroffen.

Hintergrund der Entscheidung ist, dass die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich Asyl nur im Fall staatlicher Verfolgung gewähren, während in Großbritannien auch die Verfolgung durch nichtstaatliche Gruppen als Asylgrund anerkannt wird.

1. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für ihre Asylpolitik aus dem britischen Urteil
 - a) für die Anerkennung nichtstaatlicher Verfolgung im bundesdeutschen Asylrecht,
 - b) für die laut Amsterdamer Vertrag vorgeschriebene Harmonisierung des Asylrechts auf EU-Ebene?

Bei der Entscheidung des britischen Court of Appeal vom 23. Juli 1999 handelt es sich um eine noch nicht in Rechtskraft erwachsene, zweitinstanzliche Entscheidung zur Frage, ob Frankreich und Deutschland nach nationalem britischem Recht als sicherer Drittstaat einzustufen ist. Sie gibt nicht die Rechtsauffassung der britischen Regierung wieder, die derzeit eine Revision zum House of Lords vorbereitet.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 24. September 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Unabhängig von dem Ausgang dieses Verfahrens wird man sich auf europäischer Ebene bei der im Amsterdamer Vertrag vorgesehenen Harmonisierung des materiellen Asylrechts mit der Thematik auseinandersetzen, inwieweit nichtstaatliche Verfolgung zur Anerkennung als Flüchtling führen kann. Im Gemeinsamen Standpunkt vom 4. März 1996 betreffend die harmonisierte Anwendung des Begriffs „Flüchtling“ in Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention hat man sich noch nicht festgelegt. Der Aktionsplan des Rates vom 3. Dezember 1998 sieht jedoch vor, dass innerhalb von fünf Jahren nach Inkraft-Treten des Amsterdamer Vertrags Mindestnormen für die Anerkennung von Staatsangehörigen dritter Länder als Flüchtlinge angenommen werden sollen. Daher werden Unterschiede in der Auslegungspraxis der Genfer Flüchtlingskonvention durch die Mitgliedstaaten Gegenstand intensiver Beratungen sein.

Dass in Deutschland trotz der Nichtanerkennung nichtstaatlicher Verfolgung keine Schutzlücke besteht, ist in der Entscheidung des Court of Appeal nicht hinreichend beachtet worden. Denn abgelehnten Asylbewerbern kann gemäß § 53 Abs. 6 des Ausländergesetzes Abschiebungsschutz auch in Fällen nichtstaatlicher Verfolgung gewährt werden, wenn mit der Rückkehr in den Herkunftsstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit verbunden wäre.

2. Wie viele ablehnende Asylentscheidungen sind in den Jahren 1990 bis 1998 mit der Begründung, dass keine staatliche Verfolgung vorliege, sondern eine Verfolgung durch nichtstaatliche Gruppen, ergangen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Geltend gemachte Asylgründe werden vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge statistisch generell nicht erfasst. Daher kann nicht gesagt werden, wie viele ablehnende Asylentscheidungen bei Geltendmachung einer Verfolgung durch nichtstaatliche Gruppen in dem oben genannten Zeitraum ergangen sind.